

SPD

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

9/2015/St

auf Antrag des SPD-Ortsvereins (...), vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden (...).

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen

den SPD-Unterbezirk (...), vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden (...).

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 27. Oktober 2016 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,
Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,
Kristin Keßler, Beisitzerin,

beschlossen:

Die Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Brandenburg der SPD vom 03. Dezember 2015- 3/2015/St – wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Beteiligte streiten um die räumliche Abgrenzung des antragstellenden Ortsvereins, zu der aus der Entstehungszeit schriftliche Unterlagen nicht vorliegen; auch späterhin erfolgte offenbar keine ausdrückliche schriftliche Festlegung der Grenzen. Der Ortsverein wurde bereits am 05. Dezember 1989 als (wohnsitzorientierte) Gruppe der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der DDR (SDP) gegründet und nach der Vereinigung der SPD mit der SDP am 26. September 1990 im wieder vereinigten Deutschland fortgeführt. In der Folgezeit wurden dem Ortsverein u.a. auch Mitglieder aus der Gemeinde (...) zugeordnet; im September 2015 hatte der Antragsteller insgesamt 25 Mitglieder, von diesen haben 9 ihren Wohnsitz in der Gemeinde (...), 2 in der Gemeinde (...) und die übrigen in (...). Vorstandswahlen wurden letztmals am 24. Oktober 2012 durchgeführt.

Brück ist eine Stadt im Landkreis (...) mit derzeit insgesamt rund 3 700 Einwohnern in den Ortsteilen (...) und (...) sowie den Gemeindeteilen (...), (...), (...) und (...)-Ausbau. Die Stadt ist Sitz des 1992 gebildeten Amtes (...), das derzeit knapp 10.400 Einwohner aufweist und zu dem neben (...) selbst mehrere Gemeinden, u.a. die Gemeinde (...) mit rund 900 Einwohnern, gehören.

Am 27. Oktober 2014 beschloss die Mitgliederversammlung des Antragstellers eine Satzung, nach deren § 1 Nr.1 der Ortsverein den Bereich der Stadt (...) einschließlich ihrer Gemeindeteile und der Ortsteile (...) und (...) umfassen sollte; dem lag die Auffassung

zugrunde, dass eine solche Beschränkung schon bei der Gründung gewollt gewesen sei und Mitglieder mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, z.B. in (...) nur so lange hätten aufgenommen werden sollen, bis dort jeweils eine Mindestmitgliederzahl erreicht sei und eine eigenständige Gliederung Bestand haben könnte.

Nachdem dies auf Unterbezirksebene bekannt geworden war, stellte zunächst der geschäftsführende Unterbezirksvorstand im Umlaufwege fest, dass § 1 Nr. 1 der am 27. Oktober 2014 beschlossenen Satzung „nicht satzungsgemäß sei und die territoriale Abgrenzung des Ortsvereins unverändert bleibe; dieser Beschluss wurde dem Vorsitzenden des Antragstellers am 30. Oktober 2014 bekannt gegeben. Aufgrund von Einwenden lud der Antragsgegner mit Schreiben vom 02. Dezember 2014 zum Thema territoriale Abgrenzung des Ortsvereins (...) zu einer Sondersitzung des Unterbezirksvorstands u.a. auch „alle Mitglieder des Ortsvereins zur Anhörung am Mittwoch, den 10. Dezember 2014, um ... ein“. Zugleich „behielt sich der Unterbezirksvorstand vor, im Anschluss an diese Anhörung in der Sache zu entscheiden“. Ein Protokoll über Einzelheiten des Verlaufs dieser Sitzung, in der die gegensätzlichen Standpunkte vorgetragen wurden, existiert nicht; die SPD-Mitglieder aus (...) äußerten sich in der Folgezeit dahin, dass sie keinen eigenen Ortsverein bilden wollten. Die vom Antragsgegner um Auskunft ersuchte Rechtsstelle beim Parteivorstand wies auf die statutenmäßige Entscheidungskompetenz des Unterbezirksvorstands für die Abgrenzung der Ortsvereine nach § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts (OrgStatut) hin sowie auf die Verpflichtung des Unterbezirks, unverzüglich Neuwahlen zum Ortsvereinsvorstand anzuordnen.

Mit Schreiben vom 18. September 2015 kündigte der Unterbezirksvorsitzende – auch den Mitgliedern des Antragstellers gegenüber - an, in der Sitzung am 29. September 2015 einen feststehenden Beschluss zur Abgrenzung des Ortsvereins zu fassen. Daraufhin plädierte der Vorsitzende des Antragstellers nochmals für die Begrenzung des Zuständigkeitsbereichs des Ortsvereins (...) auf das Gemeindegebiet der Stadt sowie das Ausscheiden der Mitglieder aus (...) aus dem Ortsverein (...) und die Gründung eines eigenen Ortsvereins (...). Mit dann 10 Mitgliedern gewährleiste dieser eine stabile und wirtschaftliche Arbeit.

Am 29. September 2015 hat der Unterbezirksvorstand mit großer Mehrheit auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 OrgStatut durch Beschluss „festgestellt, dass die Abgrenzung des Ortsvereins (...) bestätigt wird, womit der Ortsverein (...) „die Stadt (...) und die Gemeinden des Amtes (...) ((...), (...) und (...)) mit Ausnahme der Gemeinde (...) und (...) umfasse“. Ausweislich der Begründung handele es sich um einen „klarstellenden“, „bestätigenden“ Beschluss und

nicht um einen Neuabgrenzungsbeschluss; es entspreche der politischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, keine zwei Ortsvereine mit dann nur 14 (...) bzw. 9 (...) Mitgliedern zu bilden. Zugleich beschloss er auf Grundlage des § 11. Abs. 4 OrgStatut die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Ortsvereinsvorstandes im Ortsverein (...).

Daraufhin wandte sich der Antragsteller am 06. November 2015 an die Landesschiedskommission mit dem Ziel, in einem Statutenstreitverfahren Klarheit in Zusammenhang mit der territorialen Abgrenzung des Ortsvereins zu erlangen. Er verwies auf die seit Gründung des Ortsvereins 1989 bestehende Absicht, Mitglieder aus Nachbargemeinden nur so lange aufzunehmen, bis sich in deren Wohnsitzgemeinden arbeitsfähige Ortsvereine gründen könnten. Dies sei in (...) nunmehr der Fall. Der Verbleib der Mitglieder aus (...) belaste den Ortsverein. Die Mitglieder aus (...) und (...) hätten unterschiedliche Auffassungen über die Schwerpunkte der politischen Arbeit. Der Beschluss des Unterbezirks sei auch deswegen rechtswidrig, weil ihnen keine Gelegenheit zur Äußerung über den geplanten Zuschnitt der Gliederung gegeben worden sei, nachdem es jahrelang keinen Beschluss des Unterbezirks zur territorialen Gliederung gegeben habe; zudem sei der Zuschnitt inhaltlich nicht plausibel. Eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes habe gerade wegen der Streitigkeiten um die territoriale Abgrenzung nicht einberufen werden können, solange nicht geklärt sei, wer dem Ortsverein angehöre.

Die Sitzung zur Neuwahl des Ortsvereinsvorstandes wurde, insoweit einer Bitte der Landesschiedskommission folgend, auf einen Termin nach der parteigerichtlichen Klärung verschoben.

Der Antragsteller legte er Landesschiedskommission einen umfangreichen Katalog mit über 60 Einzelfragen teils tatsächlichen, teils rechtlichen Charakters vor, die er im Verfahren beantwortet haben wollte.

Der Antragsgegner verteidigte seine Abgrenzungsentscheidung mit der vorgenommenen Zuordnung von Mitgliedern aus der Stadt (...) und dem Amt (...) mit Ausnahme der Gemeinde (...) und (...) zum Ortsverein (...) als rechtmäßig. Die Zuordnung künftiger potentieller Mitglieder aus (...), (...) und (...) entspreche auch ohne bisherigen ausdrücklichen Abgrenzungsbeschluss einer gängigen Praxis.

Mit Entscheidung vom 03. Dezember 2015 hat die Landesschiedskommission der SPD festgestellt, dass die Abgrenzung des antragstellenden Ortsvereins durch den Unterbezirksvorstand des Antragsgegners zu erfolgen habe und damit nicht Angelegenheit der Regelung in § 1 Nr. 2 der Satzung des Ortsvereins (...) vom 27. Oktober 2015 sei (a.), der Beschluss des Unterbezirksvorstandes vom 29. September 2015 zur Abgrenzung des Ortsvereins (...) den sich aus § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 OrgStatut ergebenden Anforderungen entspreche (b.) und der Beschluss des Unterbezirksvorstandes vom 29. September 2015 zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Ortsvereinsvorstandes den sich aus § 11 Abs. 4 Satz 5 OrgStatut ergebenden Anforderungen entspreche (c.). Im Übrigen wurde der Antrag als unzulässig verworfen.

Zur Begründung wurde zunächst näher ausgeführt und unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung der Bundesschiedskommission und der entscheidenden Landesschiedskommission belegt, weshalb das vom Antragsteller erfolgte Begehren in der Form, wie es in dem umfangreichen Fragenkatalog formuliert worden sei, nur teilweise zulässiger Gegenstand eines Statutenstreitverfahrens nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 OrgStatut i.V.m. § 1 Abs. 1 Buchst. b) und § 21 der Schiedsordnung – SchiedsO - sein könne.

Soweit man zu Gunsten des Antragstellers seinem Begehren übergreifende, im Statutenstreitverfahren zu beantwortende verallgemeinerungsfähige Fragen entnehmen könne – nämlich gerichtet auf die Fragen, wessen Angelegenheit die Abgrenzung des antragstellenden Ortsvereins nach den Statuten der Partei sei und ob die Beschlüsse vom 29. September 2015 zur Abgrenzung des Ortsvereins und zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Ortsvereinsvorstandes den Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 bzw. § 11 Abs. 4 Satz 5 OrgStatut entsprächen -, habe der Antrag in der Sache keinen Erfolg. Die Schiedskommission habe nicht feststellen können, dass der Vorstand des Antragsgegners die entscheidungserheblichen Regelungen des Organisationsstatuts fehlerhaft angewendet hätte.

Gemäß der höherrangigen Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 OrgStatut sei die Abgrenzung des antragstellenden Ortsvereins Aufgabe des Unterbezirksvorstandes und von diesem nach wirtschaftlicher und politischer Zweckmäßigkeit vorzunehmen; dessen Entscheidung sei abschließend. Damit könne - auch wenn der Antragsteller im Übrigen seine Angelegenheiten durch eine eigene Satzung nach § 9 Abs. 2 OrgStatut regeln dürfe, solange dies nicht im

Widerspruch zu höherrangigem Satzungsrecht geschehe diese Frage nicht in der Satzung des Ortsvereins eigenständig geregelt werden; § 1 Nr. 2 der Ortsvereinssatzung vom 27. Oktober 2014 sei da er unwirksam.

Der Beschluss des Unterbezirksvorstandes über die Abgrenzung des antragsstellenden Ortsvereins vom 29. September 2015 entspreche den in § 8 Abs. 2 OrgStatut genannten Anforderungen. Nach ständiger Rechtsprechung der Bundesschiedskommission seien derartige Entscheidungen von den Schiedsgerichten der SPD lediglich beschränkt, nämlich nur dahin zu überprüfen, ob ihre formellen Voraussetzungen beachtet seien und ob das satzungsgemäße Ermessen missbräuchlich ausgeübt worden sei. Nachdem hier schriftliche Dokumente über die Gründung des Ortsvereins und dessen genaue Abgrenzung im Jahr 1989 nicht vorlägen, könne offen bleiben, ob der feststellende Beschluss vom 29. September 2015 eine bereits erfolgte Abgrenzung der Gliederung lediglich deklaratorisch bestätige oder ob es sich um eine Neuabgrenzung handele. § 8 Abs. 2 OrgStatut vermittele keine Bestandsgarantie hinsichtlich einer einmal vorgenommenen Abgrenzung. Es sei nichts dafür dargetan, dass der Unterbezirksvorstand sein satzungsgemäßes Ermessen missbräuchlich ausgeübt habe. Die Erwägung, es entspreche der politischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, keine zwei Ortsvereine mit dann nur 14 bzw. 9 Mitgliedern zu bilden, sondern die 25 Mitglieder aus (...) und einem Teil der Gemeinden des Amtes (...) darunter in einem Ortsverein zu organisieren, beruhe auf sachlichen Gründen, betrachte man die Aspekte der angemessenen Mitwirkung der Mitglieder an der Willensbildung der Partei im ländlichen Raum und der räumlichen Nähe; umgekehrt erschwere ein recht kleiner Zuschnitt die gesamtparteiliche Willensbildung der Mitglieder aus den amtsangehörigen Gemeinden und die Organisation eines ordentlichen Vereinslebens mit regelmäßigen Mitgliederversammlungen und Vorstandswahlen. Die in § 56 BGB genannte Mindestmitgliederzahl für eine Vereinsgründung verpflichte den Antragsgegner nicht auf eine Ermessenausübung in bestimmter Richtung. Möglicherweise unterschiedliche politische Vorstellungen über die Bedeutung lokaler Themen und Prioritätensetzungen in der Mitgliedschaft seien in erster Linie im ortvereinsinternen Entscheidungsprozess und nicht durch eine Trennung der Akteure durch Abgrenzung der Ortsvereine zu klären. Zumal in einer demokratischen Volkspartei wie der SPD, in der Menschen verschiedener Denkrichtungen vereinigt seien, bedeute das Gebot einer demokratischen inneren Ordnung der Partei Pluralität und nicht Konformität. Eine Verletzung zwingenden Verfahrensrechts sei hier nicht ersichtlich, insbesondere sei dem Anhörungsgebot, wie es die Bundesschiedskommission in ihrer Entscheidung vom 15. September 2008 näher formuliert habe (-2/2008/St -), Genüge getan. Der

Antragsgegner habe den Mitgliedern des Antragstellers im Schreiben vom 18. September 2015 mitgeteilt, er beabsichtige, die Abgrenzung des Ortsvereins (...) mit den zum Ortsverein gehörenden Städten und Gemeinden im Amt (...) (ohne die Gemeinden (...) und (...) erhalten und einen feststellenden Beschluss fassen zu wollen. Der Vorsitzende des Antragstellers habe die im Ortsverein vertretene Auffassung, die aus (...) stammenden Mitglieder sollten einen eigenen Ortsverein gründen, übermittelt. Zudem sei aus den beigezogenen Unterlagen ersichtlich, dass bereits auf der Sitzung des Unterbezirksvorstandes am 10. Dezember 2014 eine Anhörung zu diesem Thema stattgefunden habe. Nicht zuletzt hätten sich die aus (...) stammenden Mitglieder gegen einen eigenen Ortsverein ausgesprochen.

Mit seinem Beschluss vom 29. September 2015 zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Ortsvereinsvorstandes sei der Unterbezirksvorstand seiner ihm nach § 11 Abs. 4 Satz 5 OrgStatut obliegenden Verpflichtungen nachgekommen, für geordnete Verhältnisse i.S.d. § 11 Abs. 1 Satz 1 PartG zu sorgen, nachdem die letzte Vorstandswahl im Oktober 2012 stattgefunden hatte. Sich bei der Terminbestimmung mit dem Ortsverein abzustimmen sei freigestellt, es bestehe insoweit aber keine Rechtspflicht.

Gegen die am 07. Dezember 2015 zugestellte Entscheidung bat der Antragsteller mit am 21. Dezember eingegangenem Schreiben vom 17. Dezember 2016 mit umfangreicher Begründung Berufung eingelegt. Er vertieft sein bisheriges Vorbringen, dass der Abgrenzungsbeschluss des Unterbezirksvorstandes unter Verstoß gegen geltende Verfahrensregelungen zustande gekommen und die Ausübung des Ermessens fehlerhaft sei. Es habe zuvor nie einen förmlichen Abgrenzungsbeschluss gegeben. Der Umlaufbeschluss des geschäftsführenden UB-Vorstands vom 27. Oktober 2014 sei statutenwidrig gewesen. Die Ladungsfrist zur Anhörung der Mitglieder des Ortsvereins am 10. Dezember 2014 sei zu kurz gewesen; zudem sei nur den Mitgliedern, nicht aber dem Vorstand eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden. Die vorgetragene Argumente - insbesondere die Hinweise auf die bei Gründung der SDP in (...) gehegten Vorstellungen über den Mitgliederbestand und die künftige Entwicklung seien nicht sachgerecht gewürdigt worden; ein förmlicher Antrag vom 25. September 2015 sei nicht beschieden worden. Wohl wegen engster personeller Verflechtungen zu Mitgliedern aus (...) habe der Unterbezirksvorstand nie ergebnisoffen agiert. Die offizielle Anhörung am 10. Dezember 2014 sei eine reine Alibiveranstaltung gewesen. Die eigentliche Entscheidungsfindung sei in kleinen und völlig intransparenten Runden bzw. „im Dunstkreis

des UBV“ verabredet worden. Die Alternative einer Zuordnung der Mitglieder aus (...) zum Ortsverein (...) hätte angesichts der bekannten erheblichen Zerwürfnisse im Ortsverein (...) deutlich näher gelegen, sei aber offenbar gar nicht erwogen worden.

Die Mitglieder aus (...) einerseits und die aus (...) andererseits hätten schon im Ansatz zu unterschiedlichen Vorstellungen über die (kommunal)politischen Schwerpunktsetzungen, die Herangehens- und Sichtweisen hinsichtlich der politischen Arbeit und des Gewichts der eigenen beruflichen Karriere. Auch seien die Ausgangssituation der Stadt (...) und der Gemeinde (...) zu unterschiedlich, als dass man eine gemeinsame Lokalpolitik betreiben könne. Man sehe sich außerstande, künftig mit den Mitgliedern aus (...) in einem Ortsverein politisch zu arbeiten.

Dass der Abgrenzungsbeschluss vom 29. September 2015 nunmehr auch die Gemeinde (...) dem Ortsverein (...) zuordne, sei nie Thema von Anhörungen und Gesprächen gewesen. Der ebenfalls betroffene Ortsverein (...), dem bisher Mitglieder aus (...) angehörten, und diese selbst seien nie gefragt worden. In anderen Fällen im Gebiet (...), in denen ebenfalls kleine Ortsvereine mit nur wenigen Mitgliedern betroffen seien, bewerte der Unterbezirk deren Existenzberechtigung und Entwicklungsmöglichkeiten als eigenständige Gliederungen völlig anders.

Wegen der nicht nachvollziehbaren Entscheidung des Unterbezirksvorstands sei die politische Arbeit im Ortsverein gefährdet, so seien bereits Gründungsmitglieder aus Verärgerung über diese Vorgehensweise aus der Partei ausgetreten. Allein die Ausweisung zweier Ortsvereine (...) und (...) im fraglichen Bereich werde der wirtschaftlichen und politischen Zweckmäßigkeit im Sinne der Vorschrift des § 8 Abs. 2 OrgStatut gerecht.

Der Antragsteller beantragt,

1. die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 03. Dezember 2015 aufzuheben und seinen Anträgen in vollem Umfang zu entsprechen.
2. den Beschluss des SPD-Unterbezirks (...) vom 29. September 2015 zur Bestätigung einer Abgrenzung des Ortsvereins (...) die vormals so nicht existierte, auszuheben,

hilfsweise, dem Unterbezirksvorstand aufzugeben, unter Beachtung der Rechtsauffassung der Bundesschiedskommission erstmals über die Abgrenzung des Ortsvereins (...) unter Anhörung aller betroffenen Gliederungen zu entscheiden,

3. dem Unterbezirksvorstand (...) bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens zu untersagen, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes für den Ortsverein (...) einzuberufen.

Der Antragsgegner verteidigt die Entscheidung der Landesschiedskommission und verweist auf sein bisheriges Vorbringen. Darüber hinaus trägt er vor, dass er sich wiederholt mit der territorialen Abgrenzung des Ortsvereins (...) beschäftigt habe, dem habe zugrunde gelegen, dass es dort erhebliche Auseinandersetzungen zwischen den „...“ und den „...“ Mitgliedern über inhaltliche und personelle Fragen gegeben habe. In der Sitzung am 10. Dezember 2014 habe man deswegen alle Mitglieder des Ortsvereins ausführlich angehört. Alle seine ordnungsgemäß geladen gewesen, ohne dass irgendjemand die Ladungsfrist, die eine Woche betragen habe, gerügt habe. Die vielen anwesenden Mitglieder – darunter „...“ und „...“ – hätten ihre Sicht der Dinge während der mehrstündigen Sitzung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt umfassend vortragen können. Zwar sei ein Protokoll nicht angefertigt worden, weil der Schriftführer und der damalige Unterbezirksgeschäftsführer entschuldigt gefehlt hätten; jedoch habe auch niemand eine Protokollierung gefordert, zumal üblicherweise ohnehin nur Ergebnisprotokolle gefertigt würden. Eine inhaltliche Aufarbeitung sei weder in der Sitzung selbst noch in folgenden Einzelgesprächen gelungen; die Alternative, die „...“ in den Ortsverein (...) aufzunehmen, sei sowohl von diesem Ortsverein als auch den Betroffenen abgelehnt worden. Im Ergebnis habe man keine andere praktische Möglichkeit gesehen als den Ortsverein (..) in den bisherigen Grenzen - so wie sie sich aus den Beitragszahlungen, der gelebten bisherigen Praxis des Ortsvereins und der MAVIS ergeben hätten – mit Beschluss vom 29. September 2015 zu bestätigen. Diese Beschlussfassung habe sowohl für den Fall gelten sollen, dass eine andere entgegenstehende Beschlussfassung vorliege, aber nicht feststellbar sei als auch für den wahrscheinlicheren Fall, dass eine frühere Beschlussfassung des allein zuständigen Unterbezirksvorstandes nicht vorliege. Dabei habe man sich in Einklang mit der Rechtsauffassung des Parteivorstands gesehen. Soweit in der Gemeinde (...) wohnhafte Mitglieder in anderen Ortsvereinen organisiert seien, sollte dies mit diesem Beschluss nicht geändert werden. Deren Zuordnung sei nicht Thema der Auseinandersetzung innerhalb des

Ortsvereins (...) jedenfalls bestehe insoweit kein Rechtsschutzbedürfnis für die Anrufung der Schiedskommission.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen.

II.

Die Berufung im vorliegenden Statutenstreitverfahren, über die die Bundesschiedskommission nach § 21 Abs. 4 Schiedsordnung – SchiedsO – im schriftlichen Verfahren entscheiden kann, ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Übrigen zulässig (§ 21 Abs. 5 i.V.m. § 26 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 2 Satz 1 SchiedsO). In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

1. Hinsichtlich des im Berufungsverfahren unter 3. gestellten Antrags, der im Ergebnis auf eine vorläufige Regelung in Art einer einstweiligen Anordnung hinauslief, kann offen bleiben, ob es dafür überhaupt eine rechtliche Grundlage im Statut der SPD gäbe. Eine Zwischenentscheidung hierüber war aus Sicht der Bundesschiedskommission jedenfalls nicht erforderlich. Es fehlte dem Antragsteller insoweit schon das Rechtsschutzinteresse, denn der Antragsgegner war nach Einleitung des Statutenstreitverfahrens einer Bitte der Landesschiedskommission gefolgt und hatte „im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit die für den 16. November 2015 einberufene Mitgliederversammlung abgesagt und „auf einen Termin nach der parteigerichtlichen Klärung verschoben“. Dafür, dass hieran nicht mehr festgehalten würde und mit der Formulierung nicht die abschließende Klärung im Instanzenzug gemeint gewesen wäre, war zu einem Zeitpunkt etwas ersichtlich. Nunmehr ist diese Klärung erfolgt und das Verfahren wird mit Zustellung der vorliegenden Entscheidung bestandskräftig beendet.

2. In der Sache bleibt die Berufung erfolglos. Die Landesschiedskommission ist auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission in zutreffender Anwendung der einschlägigen statutenrechtlichen Vorschriften auf den vorliegenden Sachverhalt unter Berücksichtigung der von ihr im Einzelnen dargestellten einschlägigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission zu Recht zu der Einschätzung gelangt, dass das vom Antragsteller in seinen Anträgen - soweit diese überhaupt Gegenstand eines Statutenstreitverfahrens vor den Parteischiedsgerichten sein können beanstandete bzw. hinterfragte Vorgehen des Unterbezirksvorstands Potsdam-Mittelmark mit dem geltenden Satzungsrecht in Einklang

steht; dies hat sie sodann entsprechend festgestellt. Die Landesschiedskommission vermochte weder eine Verletzung zwingenden Verfahrensrechts festzustellen noch eine missbräuchliche Ausübung des satzungsrechtlich eingeräumten Ermessens. Insofern kann zunächst zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen in vollem Umfang auf die Ausführungen der Landesschiedskommission verwiesen werden, denen die Bundesschiedskommission folgt. Die Landesschiedskommission konnte sich hierzu auf die ständige Rechtsprechung der Bundesschiedskommission zur Auslegung der einschlägigen Vorschriften des Satzungsrechts - insbesondere § 8 Abs. 2 OrgStatut - beziehen, die sie zutreffend herangezogen, aufgeführt und angewendet hat.

Der - im Wesentlichen nur das bisherige Vorbringen wiederholende und vertiefende - Vortrag des Antragstellers veranlasst keine andere rechtliche Bewertung.

Ausgangspunkt der rechtlichen Betrachtung ist § 8 Abs. 2 OrgStatut, der die Befugnis zur gebietlichen Abgrenzung der Ortsvereine ausschließlich den Unterbezirksvorständen zuweist; diese haben ihre Entscheidungen ebenso wie der Parteivorstand (bei der Abgrenzung der Bezirke) und die Bezirksvorstände (bei der Abgrenzung der Unterbezirke) allein am Maßstab der „politischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu orientieren. Diese Norm in dem seit dem Zusammenschluss von SDP Ost und SPD West im September 1990 für die Gesamtpartei geltenden Statut ist eindeutig; sie schränkt die in § 9 Abs. 2 OrgStatut auch Untergliederungen grundsätzlich eingeräumte allgemeine Satzungsautonomie in der Frage der territorialen Abgrenzung ein und entzieht somit einer eigenständigen Abgrenzungsregelung in der Satzung eines Ortsvereins die Grundlage. Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses und der Übernahme der einheitlichen Statuten gilt diese Regelung für alle Parteigliederungen und für alle Entscheidungen, die hinsichtlich einer territorialen Abgrenzung neu getroffen werden - sei es in Gestalt einer ausdrücklichen, schriftlich festgehaltene Bekräftigung einer vorher bereits schriftlich nachweisbaren Festlegung (Bestätigung), sei es in Form einer erstmalig ausdrücklich schriftlich festgehaltenen Beschlussfassung, mit der bewusst von der bisherigen ausdrücklich festgehaltenen oder tatsächlich praktizierten Abgrenzung abgewichen werden soll. Diese ausschließliche Kompetenz greift auch unabhängig davon, ob es im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten könnte, für ein Mitglied den „zuständige Ortsverein i.S.d. § 3 Abs. 1 OrgStatut zu ermitteln, weil es für die an das Wohnsitzprinzip anknüpfende Zuordnung (§ 3 Abs. 5 Satz 1 OrgStatut) erst einer vorrangigen Zuordnung des Wohnortes zu einer Gliederung bedürfte, falls die flächendeckende Zuordnung aller staatlichen Gemeinden zu eine Gliederung parteiintern

noch nicht vollständig umgesetzt oder z.B. bei Gebietsänderungen nach vollzogen sein sollte; dies dürfte allerdings die seltene Ausnahme sein. Auswirkungen einer solchen Entscheidung über die gebietliche Gliederung auf einzelne Mitglieder kann gegebenenfalls über die Anwendung der Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 5 Satz 2 bis 6 OrgStatut Rechnung getragen werden.

Eine Bestandsgarantie für eine einmal erfolgte Abgrenzung gibt es ebenso wenig wie einen Anspruch einzelner Mitglieder oder einer Untergliederung auf eine territoriale Abgrenzung in einem ganz bestimmten, von ihnen für wünschenswert gehaltenen Sinne. Das dem Unterbezirksvorstand eingeräumte weite Ermessen ist wie die Landesschiedskommission unter Heranziehung der Rechtsprechung der Bundesschiedskommission zutreffend erkannt hat nur in sehr begrenztem Umfang überprüfbar, die hier auch die Bundesschiedskommission nicht überschritten sieht. Die Schiedskommissionen sind nicht befugt, ihre eigene Bewertung der „politischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit“ an die Stelle der Bewertung der zuständigen Parteigremien zu setzen.

Einen solchen Anspruch kann der Antragsteller auch nicht daraus herleiten, dass - wie er vorträgt - 1989 bei Gründung des Ortsvereins [...] zu DDR-Zeiten die Absicht bestanden habe, „Mitglieder aus Nachbargemeinden nur so lange aufzunehmen, bis sich in deren Wohnsitzgemeinden arbeitsfähige Ortsvereine gründen könnten. Abgesehen davon, dass dies zu keiner Zeit seinen Niederschlag in Beschlussfassungen oder zumindest schriftlichen Aufzeichnungen gefunden hätte, vermag eine derartige bloße Motivlage – sofern sie überhaupt bestanden haben sollte - als solche das formale Satzungsrecht mit seinen Kompetenzregelungen nicht zu ersetzen, das seit der Vereinigung von SDP und SPD als einheitliches Statut gilt. Ergänzend sei noch ohne dass es für die zutreffende Entscheidung darauf ankäme angemerkt, dass die letztlich von allen Mitgliedern durch ihre Mitgliedschaft in der SPD zu Ausdruck gebrachte Einstellung, sich den Grundsätzen der Partei und den von ihr vertretenen politischen Zielen verbunden zu fühlen und gemeinsam und solidarisch für eine bestmögliche Zielerreichung - nämlich letztlich den Erwerb politischer Gestaltungsmacht durch Wahlerfolge - einzutreten, nur dann Erfolg haben kann, wenn in gewissem Maße persönliche Empfindlichkeiten hintangestellt werden, eine Zusammenarbeit unterschiedlichster Persönlichkeiten möglich ist und anderen Genossinnen und Genossen nicht von vornherein die gleichen lauterer Motive für ein politisches Engagement abgesprochen werden, die man selbst für sich in Anspruch nimmt. Mit gutem Grund orientiert sich die Organisation der Partei am

sog. „Wohnortprinzip“ (§ 3 Abs. 5 Satz 1 OrgStatut) und nicht daran, dass sich jeweils im er nur Gleichgesinnte freiwillig zu einer Handlungseinheit zusammenzufinden.

Unabhängig von der vorliegenden Entscheidung der Bundesschiedskommission, die diese allein nach rechtlichen Kriterien zu treffen und lediglich zu prüfen hatte, ob sich die Abgrenzungsentscheidung des Unterbezirks im satzungsrechtlichen Rahmen hält, bliebe es dem zuständigen Unterbezirk – oder eventuell auch dem übergeordneten Landesverband – jederzeit unbenommen, im allseitigen innerparteilichen Interesse den Versuch zu unternehmen, alle Beteiligten an einen Tisch zu holen und z.B. insgesamt über eine Neuordnung der organisatorischen Strukturen im Gebiet des Unterbezirks nachzudenken. Damit wäre nicht nur ein Vorschlag aufgegriffen, der seitens der Antragstellervertreter bereits in einer Anfrage an die Rechtsstelle der Partei am 25. September 2015 ausgesprochen wurde und darauf zielt, in der Region einen neuen größeren Ortsverein zu schaffen, um so die Interessen der Region zu bündeln und ihnen stärkeres Gewicht zu verleihen. Vielmehr könnten auch Zielstellungen, Handlungsempfehlungen und Überlegungen zu organisatorischen Bedingungen eine Rolle spielen, wie sie z.B. im Praxishandbuch „Ortsvereinsarbeit“ als Voraussetzungen für eine gemeinsame, alle engagierten Mitglieder einbindende, möglichst effektive, erfolgreiche politische Arbeit mit starker Wirkkraft in die Wirtschaft hinein formuliert sind.

Hannelore Kohl